



# IG Schweizer Blaskapellen

## Statuten

Genehmigt per postalischer Abstimmung  
mit Abstimmungsfrist vom 31. Mai 2021



## Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit werden Personenbezeichnungen und personenbezogene Nomen in der maskulinen Schreibweise verwendet. Grundsätzlich beziehen sich diese Begriffe auf beide Geschlechter.

# 1. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

## Art. 1.1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Schweizer Blaskapellen, nachstehend ISB genannt, besteht ein im Jahre 1993 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB<sup>1</sup>, mit jeweiligem Vereinssitz am Wohnsitz des amtierenden Präsidenten. Die ISB ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 1.2 Zweck

Der Verein folgt einem nicht wirtschaftlichen Zweck. Insbesondere sind dies folgende Punkte:

- Förderung und Pflege der Schweizer Blaskapellenszene.
- Plattform für den gegenseitigen Interessenaustausch.
- Sprachrohr der Blaskapellen in der Blas- und Volksmusikszene.
- Interessenvertretung und Kontaktpflege zu Partnerverbänden und Organisationen.
- Initiator des Schweizerischen Blaskapellentreffens.

## Art. 1.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen haftet.

# 2. Mitgliedschaft

## Art. 2.1 Beitritt

Der Beitritt zur ISB steht jeder natürlichen und juristischen Person offen.

Für die Aufnahme richtet die natürliche oder juristische Person eine schriftliche Beitrittserklärung an den amtierenden Präsidenten der ISB. Über die definitive Aufnahme entscheidet die darauffolgende ordentliche Hauptversammlung.

<sup>1</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

## **Art. 2.2 Arten von Mitgliedern**

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- Kapellen
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

Als Kapellen gelten Vereine oder lose organisierte Gruppen.  
Als Einzelmitglieder gelten natürliche Personen.

## **Art. 2.3 Mitgliedschaftspflichten**

- Ziele der ISB unterstützen.
- Vorschriften und Verbindlichkeiten der Statuten und Reglemente erfüllen sowie Beschlüsse der leitenden Organe befolgen.
- Den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag entrichten. Als Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrags gilt der Mitgliederbestand.

## **Art. 2.4 Austritt**

Der Austritt aus der ISB kann unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf die kommende ordentliche Hauptversammlung schriftlich an den amtierenden Präsidenten der ISB erfolgen.

## **Art. 2.5 Ausschluss**

Mitglieder können durch den Vorstand der ISB ausgeschlossen werden bei:

- Nichteinhaltung, Verletzung oder Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Statuten und Reglemente der ISB.
- Beeinträchtigung der Interessen des Verbands.

Der Ausschluss wird vom Vorstand durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Entscheid wird dem betreffenden Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs und entsprechender Begründung mitgeteilt.

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung mit einem eingeschriebenen Brief an den amtierenden Präsidenten der ISB, zuhanden der nächsten Hauptversammlung, schriftlich angefochten werden.

Die Hauptversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen endgültig über den Ausschluss aus dem Verein. Dem Betroffenen ist vorgängig die Möglichkeit einzuräumen sich innert nützlicher Frist zum geplanten Ausschluss zu äussern.

Durch erfolgte Mitteilung des Ausschlusses und dem dadurch verbundenen Verlust der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht, wobei die noch offenen Beiträge proportional zur Mitgliedschaftszeit nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen sind.

Ein erneuter Beitritt ist gemäss Art. 2.1 wieder möglich.

**Art. 2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, bei Mitteilung des definitiven Ausschlusses, bei Tod der natürlichen Personen oder bei Auflösung der juristischen Personen.

**Art. 2.7 Ehrenmitglied**

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, welche sich im besonderen Masse für die ISB eingesetzt haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung.

Die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht anlässlich ordentlicher und ausserordentlicher Hauptversammlungen.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt bei Tod oder im ausserordentlichen Fall durch Beschluss der Hauptversammlung.

### **3. Organisation**

**Art. 3.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfungskommission
- Die Musikkommission

## 4. Hauptversammlung

### Art. 4.1 Hauptversammlung (HV)

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ der ISB und setzt sich wie folgt zusammen:

- Den Delegierten der Verbandskapellen
- Den Einzelmitgliedern
- Dem Vorstand
- Der Musikkommission
- Den Ehrenmitgliedern
- Der Rechnungsprüfungskommission

### Art. 4.2 Turnus und Einberufung

Die ordentliche HV findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Einberufung wird durch den Vorstand vorgenommen und erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand bestimmt.

Der Einladung sind die Traktandenliste und das Protokoll der letzten HV beizulegen.

### Art. 4.3 Anträge

Anträge und Vorschläge sind spätestens 50 Tage vor der Versammlung schriftlich dem amtierenden Präsidenten der ISB einzureichen.

Der eingegangene Antrag muss an der Versammlung behandelt werden. Für einen Beschluss gelten die Bestimmungen unter Art. 4.7 (Wahlen und Abstimmungen).

Des Weiteren können zu den traktandierten Geschäften der HV Anträge gestellt werden.

### Art. 4.4 Traktanden

Folgende Traktanden können Gegenstand der Hauptversammlung bilden:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktanden der HV
- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung der Jahresberichte

- Mutationen (Beitritt, Austritt und Ausschluss)
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und weiterer Beiträge
- Genehmigung Jahresbudget
- Wahlen (alle 2 Jahre)
  - Wahl des Präsidenten
  - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Wahl des Musikkommissionspräsidenten
  - Wahl der übrigen Musikkommissionmitglieder
  - Wahl der Rechnungsrevisoren
  - Wahl des Fähnrichs
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Reglementen
- Behandlung von Anträgen

Die jeweiligen zu behandelnden Traktanden werden durch den Vorstand bestimmt.

#### **Art. 4.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn:

- der Vorstand dies anordnet.
- 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Kapellen oder Einzelmitglieder müssen ihr Begehren einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, dem amtierenden Präsidenten der ISB zustellen.

Für die Durchführung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind die obengenannten Bestimmungen der Hauptversammlung (Art. 4.1 ff.) sinngemäss anzuwenden.

**Art. 4.6 Stimmrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Pro Kapelle besitzen zwei Personen das Stimmrecht, das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

Es steht den Kapellen frei, mehr Delegierte zu senden, diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Den Einzelmitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, den Revisoren, den Musikkommissionsmitgliedern und den Ehrenmitgliedern stehen je eine Stimme zu.

**Art. 4.7 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich im offenen Verfahren. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder können diese auch geheim durchgeführt werden.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmen. Die in den Statuten genannten abweichenden erforderlichen Beschlussquoten werden vorbehalten. Bei Stimmgleichheit hat der amtierende Präsident den Stichentscheid.

**Art. 4.8 Ausstand**

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn eine Beschlussfassung über ein Geschäft zwischen ihm selbst, seinem Ehegatten oder einer in gerader Linie verwandten Person und dem Verein getätigt wird.

## **5. Vorstand**

**Art. 5.1 Wahl, Amtsdauer und Konstituierung**

Der Vorstand der ISB besteht aus 6 – 9 Mitgliedern, welche von der ordentlichen HV gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach deren Ablauf ist eine Wiederwahl möglich.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Aktuar / Sekretariat
- Kassier
- Präsident der Musikkommission
- 1 – 4 Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### **Art. 5.2 Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des amtierenden Präsidenten oder auf Antrag von mind. vier Vorstandsmitgliedern.

Die Einladung hat unter Zustellung der Traktandenliste, mindestens 1 Woche vor der Sitzung, schriftlich zu erfolgen.

Eine Beschlussfassung ist möglich, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Geschäfte des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Für die Teilnahme an Sitzungen und offiziellen Vertretungen besteht Anrecht auf Entschädigung. Die Art der Entschädigung wird im Spesenreglement festgelegt.

#### **Art. 5.3 Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstands werden gemäss Pflichtenhefter ausgeführt.

#### **Art. 5.4 Zeichnungsberechtigung**

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

## 6. Rechnungsprüfungskommission

### Art. 6.1 Rechnungsprüfungskommission

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche mindestens einmal jährlich die Buchführung des Kassiers in geeigneter Form kontrollieren.

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### Art. 6.2 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Nach deren Ablauf ist eine Wiederwahl möglich.

## 7. Musikkommission

### Art. 7.1 Wahl, Amtsdauer und Konstituierung

Die Musikkommission der ISB besteht aus 4 - 7 Mitgliedern, welche von der HV gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach deren Ablauf ist eine Wiederwahl möglich. Die Musikkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident der Musikkommission
- Protokollführer
- 1 - 5 Beisitzer

Die Musikkommission konstituiert sich selbst.

### Art. 7.2 Sitzungen

Über die Geschäfte der Musikkommission ist ein Protokoll zu führen.

Für die Teilnahme an Sitzungen und offiziellen Vertretungen besteht Anrecht auf Entschädigung. Die Art der Entschädigung wird im Spesenreglement festgelegt.

**Art. 7.3 Aufgaben**  
Die Aufgaben der Musikkommission werden gemäss Pflichtenhefter ausgeführt.

**Art. 7.4 Beschlüsse**  
Alle Beschlüsse der Musikkommission, welche finanzielle Verpflichtungen nach sich ziehen, sind dem Vorstand der ISB zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 8. Finanzielle Bestimmungen

**Art. 8.1 Finanzen**  
Die Einnahmen der ISB bestehen insbesondere aus:

- Jahresbeiträge der Kapellen und Einzelmitglieder.
- Abgaben der lokalen Organisatoren der Schweizerischen Blaskapellentreffen.
- Abgaben der lokalen Organisatoren des Radiowettbewerbs der SRF Musikwelle.
- Kurs -und Weiterbildungseinnahmen.
- Einnahmen aus besonderen Aktionen der ISB.
- Subventionen von Behörden, Institutionen oder Verbänden.
- Sponsoringbeiträge
- Erträge aus Verbandsvermögen.
- Weitere Zuwendungen.

Die Ausgaben ergeben sich aus der Erfüllung der dem Vorstand übertragenen Aufgaben.

Der Vorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 3'000.00 selbständig bestimmen.

Die Musikkommission kann über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 1'000.00 selbständig bestimmen.

## 9. Verbandsfahne / Fähnrich

**Art. 9.1 Verbandsfahne**  
Als Zeichen der Verbundenheit besitzt die ISB eine Verbandsfahne.

**Art. 9.2 Wahl, Amtsdauer des Fähnrichs**

Der Verbandsfahnrich wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und kann danach wiedergewählt werden.

**Art. 9.3 Aufgaben**

Die Rechte und Pflichten des Fähnrichs werden im Fahnenreglement ISB geregelt.

## 10. Auflösung der ISB

**Art. 10.1 Auflösung der ISB**

Die Auflösung der ISB kann durch die Hauptversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung der ISB muss gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden.

## 11. Schlussbestimmungen

**Art. 11.1 Änderung der Statuten**

Die ISB behält sich Änderungen der Statuten vor. Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann nur an einer Hauptversammlung erfolgen und muss mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

**Art. 11.2 Gültigkeit der Statuten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle vorherigen Statuten und treten mit der Genehmigung der postalischen Abstimmung mit Abstimmungsfrist vom 31. Mai 2021 in Kraft.

### IG Schweizer Blaskapellen

Willy Odermatt  
Präsident

Erika Staub  
Aktuarin/Sekretariat